



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten in Heimarbeit

Vom 15. September 2021

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Verpackungsmitteln und Fest- und Dekorationsartikeln die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten vom 29. September 2015/24. Februar 2016 (BAAnz AT 05.08.2016 B1) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeiten der Anlagen 1 bis 4 sind mit dem nachstehenden Stundenentgelt zu bewerten
vom 1. Februar 2022 an 9,00 Euro
vom 1. Januar 2022 an 9,20 Euro.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 22. Mai 2019 (BAAnz AT 09.10.2019 B2) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. September 2021

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Verpackungsmitteln
und Fest- und Dekorationsartikeln

Herr Rössing
Herr Suthor
Herr Vonderheid

Herr Weißenborn
Herr Toepper
Herr Kraft

Der Vorsitzende
Raiko Grieb

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 08101/26 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.